



# Amtsgericht Soltau

## Beschluss

### Terminbestimmung

5 K 13/24

29.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. September 2026, 09:30 Uhr,**

im Amtsgericht Rühberg 13-15, 29614 Soltau, Saal II (A 1.06), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Soltau Blatt 6746, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 5.784/200.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Soltau	17	37/25	Gebäude- und Freifläche, Amselweg 2, 4	2007
	Soltau	17	37/30	Gebäude- und Freifläche, Amselweg 1, 3	1376

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 4 im II. Obergeschoss links Nr. 29 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 29 und Sondernutzungsrecht am Einstellplatz Nr. 13 des Aufteilungsplans.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 60.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Obergeschoss links Amselweg 4, mit 3 Zimmern, Küche, Bad, WC und Loggia; Wohnfläche ca. 71 m<sup>2</sup>, sowie Kellerraum zur Größe von ca. 7 m<sup>2</sup>. Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz Nr. 13. Eigentumswohnung in Mehrfamilienhaus mit insgesamt 8 Wohneinheiten. Die Wertfestsetzung erfolgte ohne eine Innenbesichtigung.

Mehrfamilienhaus Baujahr 1963 befindet sich in sanierungsbedürftigem Zustand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.amtsgericht-soltau.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-soltau.niedersachsen.de)

Rechtspflegerin

